

Bürgerinitiative PRO-Dhrontal – Satzung – Stand 21.03.2015

§1 Name, Sitz der Bürgerinitiative

- (1) Bürgerinitiative PRO-Dhrontal
- (2) Sitz der Initiative: 54347 Neumagen-Dhron
- (3) Die Bürgerinitiative soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§2 Zweck der Bürgerinitiative

- (1) Der Bürgerinitiative verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung
- (2) Zweck der Bürgerinitiative ist die Beeinflussung der Form und Ausdehnung des geplanten Kiesabbaus Neumagener-Berg.
Hier im Besonderen
 - a) die Durchsetzung eines Abfuhrwegs, der nicht durch Ortslagen führt. Hierbei wird ausdrücklich nicht nur die Vermeidung von Routen durch die Ortsteile Neumagen-Dhron, sondern auch die durch die Nachbargemeinden Piesport, Leiwen und Trittenheim betont.
 - b) die Förderung und der Erhalt der Naturlandschaft Neumagener-Berg

§3 Selbstlosigkeit

- (1) Der Bürgerinitiative ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel der Bürgerinitiative dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln der Bürgerinitiative. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Bürgerinitiative fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4 Mitglieder

- (1) Mitglieder der Bürgerinitiative können natürliche Personen werden, welche die Ziele der Bürgerinitiative unterstützen.
- (2) Die Mitglieder folgen dem Grundsatz:
PRO-Dhrontal ist für eine sachliche Diskussion. Diese möchten wir bei jedem Auftritt unserer Mitglieder. Wir sind gegen Polemik und persönliche Angriffe.
- (3) Jedes Mitglied hat zur Finanzierung der Bürgerinitiative nach seinen Möglichkeiten beizutragen. Die Höhe und Fälligkeit des Beitrages richtet sich nach der Beitragsordnung der Bürgerinitiative, welche durch die Mitgliederversammlung zu beschließen ist.
- (4) Es wird kein Mitgliedsbeitrag erhoben. Der Bürgerinitiative erhebt von seinen Mitgliedern Umlagen, wenn es im Einzelfall erforderlich ist. Diese Umlage ist von der Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes zu beschließen. Der Antrag muss die Erforderlichkeit erläutern. Sollten die Umlagen den vom Vorstand budgetierten Bedarf überschreiten, so wird dieser den Mitgliedern im Verhältnis der eingezahlten Umlagen zurückgezahlt.

- (5) Der Bürgerinitiative hat folgende Mitglieder:
 - ordentliche Mitglieder
 - fördernde Mitglieder
- (6) Der schriftliche Antrag auf Erwerb der Mitgliedschaft ist an den Vorstand zu richten ist, welcher über die Aufnahme entscheidet.
- (7) Die Mitgliedschaft endet durch
 - Austritt des Mitgliedes,
 - Ausschluss des Mitgliedes und
 - Tod des Mitgliedes.
- (8) Der Austritt kann durch das Mitglied nur durch schriftliche Mitteilung gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- (9) Der Ausschluss des Mitgliedes kann durch den Vorstand beschlossen werden, wenn - das Mitglied gegen die Interessen der Bürgerinitiative grob verstoßen hat. Vor dem Beschluss ist das betroffene Mitglied zu hören.
- (10) Gegen den Beschluss auf Ausschluss kann das Mitglied bei der nächsten Mitgliederversammlung Beschwerde einlegen.

§5 Organe der Bürgerinitiative

- (1) Die Organe der Bürgerinitiative sind
 - der Vorstand und
 - die Mitgliederversammlung.

§6 Vorstand

- (1) Der Vorstand i. S. d. § 26 BGB besteht aus
 - dem Vorsitzenden,
 - dem 2. Vorsitzenden,
 - dem Kassenwart
 - dem Schriftführer und
 - einem Beisitzer
- (2) Der Bürgerinitiative wird durch zwei Mitglieder des Vorstandes gerichtlich und außergerichtlich vertreten.
- (3) Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt worden ist.
- (4) Der Vorstand führt die Geschäfte der Bürgerinitiative ehrenamtlich.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich durch den Vorstand einzuberufen.
- (2) Zu der Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von vier Wochen vor dem Termin schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuladen.
- (3) Jedes Mitglied kann bis zu 14 Tage vor der Mitgliederversammlung Anträge zur Tagesordnung stellen.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden geleitet.

- (5) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
- die Entgegennahme der Vorstandsberichte
 - Wahl des Vorstandes,
 - Entlastung des Vorstandes,
 - Schaffung einer Beitragsordnung und ihrer Änderung,
 - Satzungsänderungen,
 - Auflösung der Bürgerinitiative,
 - Beschluss über die Erhebung einer Umlage
- (6) Jedes Mitglied ist stimmberechtigt und muss seine Stimme persönlich abgeben. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit gefasst, sofern die Satzung keine andere Regelung getroffen hat. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (7) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, welches die gefassten Beschlüsse wiedergibt. Das Protokoll ist durch den Schriftführer und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen.
- (8) Sofern es für die Aktivitäten der Bürgerinitiative notwendig ist, kann der Vorstand bei Bedarf eine Mitgliederversammlung einberufen.

§8 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist durch den Vorstand einzuberufen, sofern dies im Interesse der Bürgerinitiative erforderlich ist oder die Einberufung durch 1/ 3 der Mitglieder verlangt wird.

§9 Datenschutz

- (1) Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern folgenden Daten erhoben (Name, Vorname, Telefon-Nr., Anschrift, E-Mail Adresse). Diese Daten werden im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert.
- (2) Der Bürgerinitiative veröffentlicht Daten seiner Mitglieder z. B. auf der Homepage nur, wenn die Mitgliederversammlung einen entsprechenden Beschluss gefasst hat und das Mitglied nicht widersprochen hat.

§10 Auflösung der Bürgerinitiative

- (1) Der Bürgerinitiative kann durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Dieser Beschluss erfordert eine $\frac{3}{4}$ - Mehrheit
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung der Bürgerinitiative oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Bürgerinitiative zu gleichen Teilen an die Kindergärten der Ortsgemeinde Neumagen-Dhron: - die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.